

Art. 90 lit. b OG geforderte Begründung. Übrigens muss bei der Interessenabwägung gemäss Art. 4 BMW dem Ermessen der kantonalen Behörden ein weiter Spielraum gelassen werden. Das Bundesgericht könnte nur bei einem offenbaren Ermessensmissbrauch einschreiten. Ein solcher liegt aber nicht vor.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

25. Urteil vom 25. September 1947 i. S. Iten gegen Zurkirchen und Kassationsgericht des Kantons Zürich.

Schiedsklausel. Eine die staatliche Rechtspflege ausschaltende Vereinbarung ist nur gültig, wenn das bestellte Schiedsgericht hinreichende Gewähr für eine unabhängige Rechtsprechung bietet. Trifft dies zu bei einer Schiedsklausel, durch die ein Vereinsmitglied und ein Nichtmitglied sich einem Schiedsrichter unterwerfen, der zwar nicht Vereinsorgan, aber als Leiter einer ständigen Einrichtung (Treuhandstelle) Angestellter des Vereins ist?

Clause arbitrale. Une convention qui dessaisit les tribunaux de l'Etat n'est valable que si le tribunal arbitral constitué offre suffisamment de garanties d'une juridiction indépendante. Qu'en est-il d'une clause arbitrale par laquelle le membre d'une association et une personne étrangère à celle-ci déclarent soumettre leurs différends à un arbitre qui, sans être un organe de l'association, en est un employé en qualité de préposé à l'un de ses services permanents (office fiduciaire)?

Clausola compromissoria. Una convenzione che sottrae una contestazione al giudizio dei tribunali dello Stato è valida soltanto se il tribunale arbitrale offre sufficienti garanzie d'indipendenza. Quid d'una clausola compromissoria, con cui il membro d'un'associazione e una persona ad essa estranea dichiarano di sottoporre le loro contestazioni ad un arbitro che, senz'essere un organo dell'associazione, ne è l'impiegato preposto ad uno dei suoi servizi permanenti (ufficio fiduciario)?

A. — Am 4. Februar 1943 vermietete Xaver Iten dem Josef Zurkirchen das Restaurant «Simplon» in Luzern. Der Mietvertrag wurde schriftlich abgeschlossen unter Verwendung eines vom Schweiz. Wirtverein herausgegebenen Vordruckes, dessen Art. 15 lautet:

«Die Parteien unterbreiten alle Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag der Treuhandstelle des Schweiz. Wirtvereins zur endgültigen und verbindlichen Entscheidung.»

Im Oktober 1945 entstand zwischen den Parteien Streit wegen der Bezahlung einer Heizungsentschädigung von Fr. 300.—. Iten leitete hiefür Betreuung ein und erwirkte provisorische Rechtsöffnung. Darauf reichte Zurkirchen unter Berufung auf Art. 15 des Mietvertrags bei der Treuhandstelle des Wirtvereins Aberkennungsklage ein. Der Leiter der Treuhandstelle, Dr. Nussbaumer, bezeichnete Zürich als Sitz des Schiedsgerichts und stellte die Klageschrift dem Iten zu. Dieser bestritt «die Kompetenz des Schiedsgerichts bezw. die Gültigkeit der Schiedsklausel» mit der Begründung, dass er, Iten, im Gegensatz zu Zurkirchen, nicht Mitglied des Wirtvereins sei, und dass daher die Schiedsklausel gegen den Grundsatz der Parität und damit gegen die guten Sitten verstosse.

Mit Verfügung vom 18. Dezember 1946 verwarf der Schiedsrichter Dr. Nussbaumer die Einrede der Ungültigkeit der Schiedsklausel und der Unzuständigkeit des angerufenen Schiedsrichters.

Iten rekurrierte hiegegen an das Obergericht des Kantons Zürich und erhob gegen dessen ablehnenden Entscheidung Nichtigkeitsbeschwerde beim Zürcher Kassationsgericht mit der Begründung, er verletze klares Recht (§ 344 Ziff. 9 ZPO). Das Kassationsgericht wies die Beschwerde mit Urteil vom 12. Juni 1947 ab.

B. — Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde beantragt Iten, dieser Entscheid des Kassationsgerichts sei wegen Verletzung des Art. 4 BV aufzuheben.

C. — Der Beschwerdebeklagte Zurkirchen schliesst auf Abweisung der Beschwerde. Das Kassationsgericht hat auf Vernehmlassung verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — In der staatsrechtlichen Beschwerde wird darzutun versucht, dass der angefochtene Entscheid im Wider-

spruch stehe mit BGE 72 I 86 ff., wo erörtert wird, welche Eigenschaften ein Schiedsgericht aufweisen müsse, damit seine Entscheide gleich den Urteilen staatlicher Gerichte zu vollstrecken sind. Der Beschwerdeführer scheint der Auffassung zu sein, der Nachweis eines solchen Widerspruchs genüge ohne weiteres, um den angefochtenen Entscheid als willkürlich erscheinen zu lassen. Ein kantonalen Entscheid ist jedoch nicht schon deshalb willkürlich, weil er von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abweicht; er verstösst nur gegen Art. 4 BV, wenn er offensichtlich unhaltbar ist (BGE 71 I 229). Der Beschwerdeführer übersieht, dass das Bundesgericht im angerufenen Urteil auf Grund freier Prüfung nach Art. 61 BV entschieden hat (BGE 72 I 88 Erw. 1), während es die heute streitigen, ähnlichen Tat- und Rechtsfragen nur unter dem beschränkten Gesichtspunkt des Art. 4 BV zu überprüfen hat...

2. — Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, der angefochtene Entscheid des Zürcher Kassationsgerichts verstosse gegen eine bestimmte Vorschrift eidgenössischen oder kantonalen Rechtes. In Frage kommt somit lediglich eine Missachtung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, wonach eine die staatliche Rechtspflege ausschaltende Parteivereinbarung nur gültig ist, wenn das vereinbarte Schiedsgericht hinreichende Gewähr für eine unabhängige Rechtsprechung bietet. Dieser Grundsatz ist verletzt, wenn einer Partei bei der Bestellung des Schiedsrichters eine Vorzugsstellung zukommt. Ob eine solche Vorzugsstellung vorliegt, ist Tatfrage. Ferner kann der Grundsatz verletzt sein, wenn begründete Befürchtung besteht, dass dem Schiedsrichter wegen seiner besondern Beziehungen zur einen Partei die Unbefangenheit abgeht. Auch die Entscheidung hierüber ist Tatfrage.

3. — Was zunächst die Frage der Vorzugsstellung bei der Bestellung des Schiedsrichters betrifft, so unterscheidet sich der vorliegende Fall von den Fällen BGE 57 I 200, 67 I 213 und 72 I 88. Dort handelte es sich um sog. Ver-

bandsschiedsgerichte, d. h. ausschliesslich oder mehrheitlich vom Verband bezeichnete Schiedsgerichte. Die Treuhandstelle des Wirtevereins ist aber, wie schon vor Kassationsgericht unbestritten war, kein Verbandsschiedsgericht. Sie ist statutarisch nicht Schiedsgericht, sondern mit andern Aufgaben betraut (Rechnungsführung, Treuhandfunktionen, statistische Arbeiten usw.; § 44 der Statuten). Schiedsgerichtsfunktion kann die Treuhandstelle bzw. ihr Leiter nur auf Grund einer Parteivereinbarung, also von Fall zu Fall, haben. Immerhin ist sie eine ständige Einrichtung des Wirtevereins, weshalb hinsichtlich ihrer Bestellung als Schiedsrichter an sich die gleichen Bedenken aufgeworfen werden könnten, wie gegenüber einem Verbandsschiedsgericht. Solche Bedenken sind jedoch im vorliegenden Falle, wie jedenfalls ohne Willkür angenommen werden kann, nicht begründet. Der Leiter der Treuhandstelle wird nicht von der Generalversammlung des Wirtevereins gewählt, sondern vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Direktion (eines Dreierausschusses des Verwaltungsrates). Der dem Verein angehörende Beschwerdebeklagte kann daher keinen direkten Einfluss auf die Wahl des heutigen Leiters der Treuhandstelle gehabt haben. Aber auch ein indirekter Einfluss ist, angesichts der grossen Mitgliederzahl des Vereins, derart unwahrscheinlich, dass die entfernte Möglichkeit eines solchen Einflusses sehr wohl ausser Betracht gelassen werden darf.

4. — Der Beschwerdeführer legt denn auch kein grosses Gewicht auf die angebliche Vorzugsstellung des Beschwerdebeklagten bei der Wahl des Schiedsrichters, sondern macht hauptsächlich geltend, dass die Treuhandstelle infolge ihrer Stellung innerhalb des Wirtevereins grundsätzlich ungeeignet sei zur schiedsgerichtlichen Erledigung einer Streitigkeit zwischen einem Vereinsmitglied und einem Nichtvereinsmitglied. Die Treuhandstelle sei eine ständige Institution des Wirtevereins, ihr Leiter unterstehe den Weisungen des Verwaltungsrates, sei vom Verein angestellt und besoldet und habe daher die selbst-

verständliche Aufgabe, die Interessen des Vereins zu verfolgen und jene der Mitglieder wahren zu helfen. Ihr Leiter könne daher in einem Streit zwischen einem Nichtmitglied und einem Vereinsmitglied nicht als völlig neutraler und unabhängiger Richter angesehen werden. Der Beschwerdeführer glaubt, sich für diese Auffassung auf BGE 72 I 90 Erw. 2 b stützen zu können. Das Bundesgericht hat dort ausgeführt, dass das Organ eines Vereins, welcher die Verteidigung der Verbandsinteressen verfolge, die erforderliche Unabhängigkeit nicht gewährleiste, zumal wenn es sich ausschliesslich aus Mitgliedern zusammensetze. Im vorliegenden Falle ist der Leiter der Treuhandstelle nun freilich nicht Mitglied des Wirtvereins, und er ist auch nicht ein vom Verband eingesetzter Schiedsrichter, hat also nicht die Funktion eines Verbandsschiedsgerichts. Er ist aber immerhin Angestellter des Verbands und wurde von einem Verbandsorgan, dem Verwaltungsrat, gewählt. Würde dies auch rechtfertigen, ihm gegenüber bezüglich der Unbefangenheit ähnliche Vorbehalte zu machen wie gegenüber einem Verbandsschiedsgericht, so folgt daraus noch nicht, jedenfalls aber nicht zwingend, dass er nicht Schiedsrichter sein könnte in einer Streitsache zwischen einem Vereinsmitglied und einem Nichtmitglied. Das Bundesgericht selbst hat in BGE 72 I 91 Erw. 4 die Möglichkeit vorgesehen, dass in einem solchen Streit sogar Mitglieder eines Verbandsschiedsgerichts als private Schiedsrichter amten können, vorausgesetzt, dass sie von den Parteien in der Schiedsklausel namentlich bezeichnet seien. Im vorliegenden Falle ist zwar der Leiter der Treuhandstelle nicht namentlich als Schiedsrichter bezeichnet worden. Das Obergericht hat jedoch angenommen, dass er nicht wegen seiner Stellung im Wirtverein als solcher, sondern wegen seiner durch diese Stellung verbürgten Sachkenntnis und Tüchtigkeit zum Schiedsrichter ernannt worden sei mit der einzigen Besonderheit, dass er nicht direkt mit Namen, sondern mittelbar bezeichnet worden sei. Der Beschwerdeführer hat diese Feststellung vor Kassations-

gericht nicht angefochten, Geht man aber davon aus, dass die Parteien den Leiter der Treuhandstelle persönlich und wegen seiner Sachkunde und Erfahrung als Schiedsrichter haben wollten, nicht den Funktionär des Wirtvereins als solchen, so kann die Annahme, die Schiedsklausel sei verbindlich, nicht als willkürlich bezeichnet werden. Es lässt sich durchaus vertreten, dass dieser Wille der Parteien das Entscheidende sei, und dass dieser Wille nicht nur durch namentliche Nennung des Schiedsrichters zum Ausdruck kommen könne.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

26. Urteil vom 23. Oktober 1947 i. S. Bulova Watch Co. Inc. gegen Staat Bern und Verwaltungsgericht des Kantons Bern.

Internationale Doppelbesteuerung. Besteuerung im Kanton Bern eines Unternehmens der Uhrenindustrie mit Sitz in den USA und Zweigniederlassung in Biel.

1. Anwendbares Recht (Erw. 2).
2. Separate Besteuerung des in jedem Land erzielten Gewinnes als geeignetste Methode der Gewinnaufteilung im internationalen Doppelbesteuerungsrecht (Erw. 3).
3. Zulässigkeit solcher Besteuerung nach dem bernischen Steuerrecht, das auf die bundesgerichtliche Doppelbesteuerungspraxis verweist (Erw. 4).
4. Berechnung des Gewinns der Bieler Niederlassung auf Grund ihrer Bücher unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Lieferungen an den Hauptsitz nach Amerika zu den Gesteuerungskosten verbucht sind (Erw. 5).

Double imposition internationale. Imposition dans le canton de Berne d'une entreprise horlogère ayant son siège aux Etats-Unis et une succursale à Bienne.

1. Droit applicable (consid. 2).
2. L'imposition séparée du bénéfice obtenu dans chaque pays est la méthode de répartition la plus judicieuse en cas de double imposition internationale (consid. 3).
3. Ce mode d'imposition est admissible en droit bernois, lequel renvoie à la jurisprudence du Tribunal fédéral en matière de double imposition (consid. 4).
4. Calcul du bénéfice de la succursale biennoise sur la base de ses livres et eu égard au fait que les livraisons au siège principal, en Amérique, sont facturées au prix de revient (consid. 5).